

Statuten

des Vereins

Europäischer Berufsverband für eigenständige Mediation (EBEM)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein Europäischer Berufsverband für eigenständige Mediation (kurz mit „EBEM“ oder „Verein“ bezeichnet) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Artikels 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle in der Schweiz.

§ 2 Zweck

Der Verein unterstützt die Vernetzung von Mediatorinnen und Mediatoren aus dem europäischen Raum. Ferner bezweckt der Verein die Förderung des gewaltfreien Umgangs mit Konflikten durch eigenständige Mediation und Etablierung mediativen Handelns.

Er dient der:

- a) Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung der Mediatorinnen und Mediatoren
- b) Erhöhung der sozialen Kompetenz der Menschen in Gesellschaft, Arbeit und Familie
- c) Internationalen, interkulturellen und interreligiösen Verständigung
- d) Achtung und Respektierung aller Menschen

1. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

- a) Aufklärungsarbeit und Durchführung von Informationsveranstaltungen hinsichtlich der Mediation
- b) Weiterentwicklung von Prinzipien mediativen Handelns
- c) Förderung qualitätsgesicherter Ausbildungsstandards und Durchführen von Weiterbildungsveranstaltungen für Mediatorinnen und Mediatoren
- d) Unterstützung der in den Verein aufgenommenen Mediatorinnen und Mediatoren
- e) Vermittlung von ausgebildeten Mediatorinnen und Mediatoren
- f) Zur Verfügungstellung einer europäischen Plattform für Mediatoren

2. Der Verein kann zur Durchsetzung seiner Ziele alle dazu geeigneten Massnahmen ergreifen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft beim Verein können natürliche Personen beantragen, die eine Mediationsausbildung absolviert haben bzw. sich noch in einer entsprechenden Ausbildung befinden, oder juristische Personen, deren Tätigkeit mit Mediation zu tun hat. Es werden Mitglieder aus dem gesamten europäischen Raum aufgenommen. Das

Beitrittsgesuch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod oder Untergang der Rechtspersönlichkeit
 - b) Schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres
 - c) Ausschluss
3. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches und der Ausschluss eines Mitgliedes brauchen nicht begründet zu werden.
4. Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag von neu eintretenden Mitgliedern wird ab Eintrittsdatum gerechnet.
5. Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung jeweils für das laufende Kalenderjahr festgelegt.
6. Sich in Ausbildung befindliche Mediatoren bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag, welcher ebenfalls von der Generalversammlung für das laufende Kalenderjahr festgelegt wird.
7. Die Mitglieder des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, der Kommissionen und der Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Die Spesen werden im Rahmen eines Spesenreglementes ersetzt.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Revisorinnen/Revisoren

§ 5 Die Generalversammlung

1. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen die:
 - a) Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der übrigen Organe
 - c) Genehmigung von Budget und Rechnung
 - d) Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Wahl der Revisoren/Revisionsstelle
 - g) Änderung von Statuten
 - h) Beitritt in andere Verbände oder Organisationen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
2. Eine Generalversammlung ist einmal jährlich in den ersten 6 Monaten des Jahres zur Behandlung der statutarischen Geschäfte einzuberufen.

3. 10 Mitglieder können schriftlich eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Dabei haben sie den zu behandelnden Gegenstand genau zu bezeichnen. Der Vorstand lädt innert Monatsfrist und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen zur Versammlung ein.
4. Die Einladungsfrist für die ordentliche Generalversammlung beträgt drei Wochen. Anträge seitens der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten einzureichen.
5. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
6. Die Generalversammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl nach abgelaufener Amtsdauer ist zulässig. Der/die Präsident/in und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
2. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beiziehen. Diese haben beratende Stimmen.
3. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
 - a) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind
 - b) Vorlagen von Anträgen und Wahlvorschlägen an die Generalversammlung
 - c) Überwachung der Geschäftsstelle
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Vermögensverwaltung sowie Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2000.-, die im Budget nicht enthalten sind
 - f) Erlass von Reglementen, insbesondere dasjenige für eine Geschäftsstelle
 - g) Einsetzen von Arbeitsgruppen, Fachkommissionen, Ausschüssen, Delegationen und Sachbeauftragten
 - h) Beantwortung von Eingaben oder Vernehmlassungen
 - i) Einsetzen von Arbeitsgruppen
4. Die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen, Fachkommissionen, Ausschüsse, Delegationen und Sachbeauftragten arbeiten nach seinen schriftlichen Weisungen. Sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, konstituieren sich Arbeitsgruppen, Fachkommissionen, Ausschüsse und Delegationen selbst. Sie übernehmen Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes und der vom Vorstand erteilten Aufträge.
5. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn der/die Präsident/in oder zwei seiner Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der/die Präsident/in oder der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid. In dringenden Fällen

kann der Vorstand auf dem Zirkulationsweg entscheiden, sofern kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt.

§ 7 Die Geschäftsstelle

Die Generalversammlung wählt die Geschäftsstelle. Aufgaben und Kompetenzen werden in einem separaten Reglement geregelt. Das Reglement gilt auch für die Präsidentin/den Präsidenten oder für ein anderes Vorstandsmitglied, wenn diese in einer Übergangszeit die Geschäftsführung innehaben. In diesem Falle ist die Geschäftsstelle am Wohnsitz der jeweiligen Amtsinhaberin/des jeweiligen Amtsinhabers.

§ 8 Die Revisoren

1. Die Generalversammlung wählt die Revisoren bzw. Revisorinnen, die nicht dem Verein angehören müssen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl nach abgelaufener Amtsdauer ist zulässig.
2. Sie prüfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungsablage.
3. Sie stellen dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung schriftlich ihre Anträge.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 10 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge und Beiträge/Spenden für Aktionen, die im Sinne des Vereinszweckes sind. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung und Fusion

Zur Auflösung des Vereins oder zur Fusion mit einer anderen Organisation bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. November 2012 revidiert und genehmigt.

EBEM

Signiert der Präsident: Denis Bitterli